

## Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend des DV Limburg

### § 1

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Konferenzteil der Diözesankonferenz der Kolpingjugend des Diözesanverbandes Limburg (im Folgenden „DIKO“ genannt).
- (2) Bezirksverbände und Jugendleitungen vor Ort können sich eigene Geschäftsordnungen geben.

### § 2

- (1) Die DIKO findet mindestens einmal im Jahr (mindestens Samstag und Sonntag) statt. Sofern die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Limburg zweitägig (Samstag und Sonntag) tagt, findet freitags zusätzlich eine eintägige DIKO statt.
- (2) Der Termin der DIKO wird von der Diözesanleitung festgelegt.
- (3) Die Diözesanleitung kann in bestimmten Fällen weitere DIKOs (außerordentliche DIKOs) einberufen. Weiterhin ist auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche DIKO einzuberufen.

### § 3

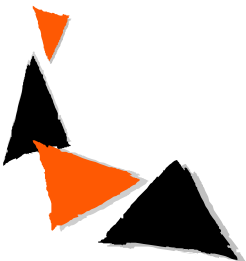
- (1) Zur DIKO lädt der/die Sprecher/in der Kolpingjugend spätestens sechs Wochen vor der DIKO samt vorläufiger Tagesordnung ein.
- (2) Spätestens eine Woche vor der DIKO werden an die Teilnehmenden die notwendigen Unterlagen/Anträge und eine aktualisierte Tagesordnung versandt.

### § 4

- (1) Das Jugendteam bereitet die DIKO vor.
- (2) Anträge zur DIKO sind spätestens vier Wochen vor der DIKO mit dem Namen des Antragstellers an die Diözesanleitung schriftlich einzureichen.

### § 5

- (1) Die Leitung und Moderation obliegt dem/der Sprecher/in der Kolpingjugend, die Protokollführung dem/der Jugendbildungsreferent/in und dem/der Jugendsekretär/in.
- (2) Leitung und Moderation können ganz oder teilweise übertragen werden.



## § 6

- (1) Der Konferenzteil beginnt mit der Verabschiedung der Tagesordnung durch die Versammlung.
- (2) Stimmberechtigt mit einer Stimme pro Person sind bis zu vier Delegierte der örtlichen Kolpingsfamilien und der Bezirke, die Diözesanleitung und das Jugendteam der Kolpingjugend DV Limburg sowie ein Mitglied des Diözesanpräsidiums.
- (3) Anträge, die später als vier Wochen vor Beginn der DIKO, aber noch vor Beginn der DIKO bei der Diözesanleitung eingegangen sind, sind mit der Zustimmung eines Drittels der Versammlung auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Anträge während der DIKO sind Initiativanträge und sind mit der Zustimmung der Hälfte der Versammlung auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Alle Anträge müssen beraten werden.
- (6) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt, wiederaufgenommen oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- (7) Anträge zur Änderung von Geschäfts- oder Wahlordnung sind spätestens sechs Wochen vor der DIKO bei der Diözesanleitung einzureichen. Eine Änderung des Antrags im Wortlaut ist danach nicht mehr zulässig. Anträge zur Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung können nicht als nachträgliche oder Initiativanträge eingebracht werden.
- (8) Anträge zur Änderung von Geschäfts- oder Wahlordnung bedürfen zur Verabschiedung der Zustimmung von mehr als  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der DIKO.
- (9) Die DIKO kann die Beratung vertagen oder schließen.

## § 8

- (1) Die DIKO ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
- (2) Zur Personaldebatte sind nur stimmberechtigte Mitglieder der DIKO zugelassen. Über die Personaldebatte ist Stillschweigen zu bewahren.

## § 9

- (1) Der/die Moderator/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Mitglieder der Diözesanleitung, Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erhalten.
- (2) Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können zu Beginn und nach Schluss der Beratung das Wort erhalten.
- (3) Die Redezeit kann durch den/die Moderator/in begrenzt werden. Die Begrenzung kann durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
- (4) Der/die Moderator/in kann Personen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.
- (5) Gegen alle Entscheidungen des/der Moderator/in ist Widerspruch möglich. Darüber entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.



## § 10

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratung befassen. Diese sind:

- Schluss der Debatte und Abstimmung
- Schluss der Rednerliste
- Vertagung
- Beschränkung der Redezeit
- Unterbrechung der Sitzung
- Nichtbefassung
- Überweisung an einen Arbeitskreis
- Hinweis zur Geschäftsordnung.

(3) Erhebt sich kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen. Andernfalls ist nach direkter Gegenrede sofort abzustimmen. Der Antrag ist nach der Gegenrede angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen dafür eingehen.

(4) Von der Geschäftsordnung kann mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Versammlung abgewichen werden.

## § 11

(1) Nach Schluss einer Beratung oder eines Tagesordnungspunktes kann eine persönliche Erklärung abgegeben werden, die sich nach der Worterteilung durch die Moderation auf Äußerungen in Bezug auf die Person des/der Redner/in, die Richtigstellung eigener Ausführungen oder eine Stimmabgabe beziehen. Eine Debatte hierüber erfolgt nicht, die persönliche Erklärung ist aber ins Protokoll aufzunehmen.

## § 12

(1) Die DIKO ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und zu Beginn der Veranstaltung beziehungsweise des Konferenzteils diesem nicht widersprochen wurde. Höhere Gewalt ist kein Widerspruchsgrund, im Zweifel gilt das Datum des Poststempels.

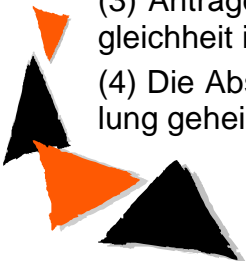
## § 13

(1) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der DIKO schriftlich eingereicht werden.

(2) Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung.

(3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden angenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten öffentlich. Wünscht ein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung, ist diesem stattzugeben.



- (5) Auf Verlangen von  $\frac{1}{3}$  der Versammlung ist namentlich abzustimmen.
- (6) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit einer Abstimmung kann unmittelbar nach der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- (7) Die Moderation stellt das Ergebnis fest und verkündet es.

#### § 14

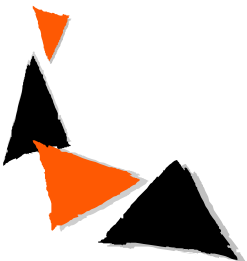
(1) Für Wahlen gibt sich die DIKO eine Wahlordnung. In ihr ist alles Weitere zu regeln, was die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen anbelangt. Die Wahlordnung darf der Geschäftsordnung nicht widersprechen.

#### § 15

- (1) Von jeder DIKO wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Sprecher/in der Diözesanleitung und den Protokollanten unterschrieben wird.
- (2) Das Protokoll enthält die Namen der anwesenden Stimmberechtigten und Gäste mit ihren Ämtern, die abgelaufene Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, Ergebnisse der Personal- sowie Delegationswahlen und die persönlichen Erklärungen.
- (3) Spätestens acht Wochen nach der DIKO ist das Protokoll allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und Gästen zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Versendung gegen das Protokoll schriftlicher Widerspruch bei der Diözesanleitung eingelegt wird.
- (4) Einsprüche gegen das Protokoll werden zwischen Einsprechendem und Diözesanleitung geregelt. Die stimmberechtigten Anwesenden werden vom Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

#### § 16

(1) Die Geschäftsordnung tritt in Kraft nach der Annahme durch die DIKO mit der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der DIKO am 16.10.16.



## **Wahlordnung der Diözesankonferenz der Kolpingjugend des DV Limburg**

### § 1

(1) Wahlen können nur während einer ordentlich eingeladenen Diözesankonferenz der Kolpingjugend (DIKO) stattfinden.

(2) Die Wahlen müssen mit den zu besetzenden Ämtern auf der Tagesordnung vermerkt sein.

(3) Zu besetzen und von der DIKO zu wählen sind vier diözesane Leiter/innen der Kolpingjugend. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

(4) Die Ämter der Diözesanleitung der Kolpingjugend sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden.

(5) Zu besetzen und von der DIKO zu wählen ist das Amt des/der Geistlichen Leiter/in. Seine/ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

(6) Zu besetzen und von der DIKO zu wählen ist das Amt des Diözesanjugendpräses. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.

(7) Zu besetzen und von der DIKO zu wählen sind bis zu fünf beratende Mitglieder in die erweiterte Diözesanleitung (im Folgenden „Jugendteam“ genannt). Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

### § 2

(1) Jede/r Kandidat/in muss seit mindestens einem Jahr vor seiner Wahl ununterbrochen Mitglied im Kolpingwerk sein. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen bei Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Versammlung abgewichen werden.

(2) Der Vorschlag verläuft schriftlich mit der Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme des Amtes durch den/die Kandidat/in gegenüber dem Wahlausschuss.

(3) Vorschlagsberechtigt sind die maximal vier Delegierten der örtlichen Kolpingsfamilien und der Bezirke, die Diözesanleitung und das Jugendteam der Kolpingjugend DV Limburg sowie das Diözesanpräsidium.

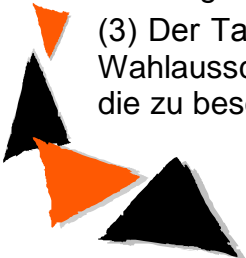
(4) Wahlvorschläge können bis zur Eröffnung des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme des Amtes kann in diesem Fall mündlich erfolgen.

### § 3

(1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Diesem sind die Vorschläge zur Wahl zur Prüfung zu übergeben.

(2) Der Wahlausschuss leitet den Wahlvorgang, zählt die Stimmen aus und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

(3) Der Tagesordnungspunkt „Wahlen“ wird von der Sitzungsleitung aufgerufen. Der Wahlausschuss gibt zu Beginn Auskunft über die Wahlmodalitäten und benennt dann die zu besetzenden Ämter und danach die vorgeschlagenen Kandidat/innen. Vor den



Wahlen ist die Kandidatenliste erneut zu öffnen und der Wahlausschuss fragt nach weiteren Kandidat/innen aus der Versammlung.

#### § 4

(1) Den Kandidat/innen wird zunächst die Möglichkeit gegeben, sich vorzustellen und sich zu ihren Zielen zu äußern. Die Personalvorstellung darf 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Direkt im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit zur Befragung der Kandidat/innen. Über die Zulässigkeit der Fragen befindet der Wahlausschuss. Bei Widerspruch wird die Frage der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt und ohne Diskussion mit einfacher Mehrheit darüber abgestimmt. Die Personalbefragung ist zeitlich nicht einzugrenzen.

(3) Im Anschluss erfolgt die Personaldebatte. Diese ist nicht öffentlich, erfolgt nur unter den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern einer DIKO und ist vertraulich. Der Wahlausschuss leitet die Personaldebatte und hat dafür Sorge zu tragen, dass sie sich sachlich auf die Person der Kandidaten beschränkt. Die Personaldebatte ist zeitlich nicht einzugrenzen. Die Personaldebatte erfolgt stets unter Ausschluss der betreffenden Personen.

Die Personaldebatte kann für ein zu wählendes Amt gemeinsam für alle Kandidaten erfolgen oder für jeden Kandidaten einzeln durchgeführt werden. Die Modalitäten bestimmt die DIKO mit einfacher Mehrheit.

#### § 5

(1) Die Wahl für Jugendteam und Diözesanleitung erfolgt auf getrennten Wahllisten und ist geheim.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind die maximal vier Delegierten der örtlichen Kolpingsfamilien und der Bezirke sowie die Diözesanleitung und das Jugendteam der Kolpingjugend DV Limburg und ein Vertreter des Diözesanpräsidiums.

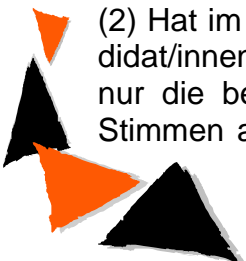
(3) Es kann nur mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt werden. Zusätze oder Weglassungen machen den Stimmzettel ungültig.

(4) Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.

#### § 6

(1) Stehen mehrere Kandidat/innen für ein Amt bereit, ist der/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. In diesem Fall wird nur ein Wahlzettel ausgegeben, auf dem die Namen aller Kandidat/innen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge stehen.

(2) Hat im ersten Wahlgang bei mehreren Kandidat/innen für ein Amt einer der Kandidat/innen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, werden im zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidat/innen zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja-



Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigt hat. Besteht Stimmgleichheit, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Besteht danach noch immer Stimmgleichheit, entscheidet das Los durch den Wahlausschuss.

#### § 7

Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest, verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch den Gewählten.

#### § 8

Ein Antrag zur Abwahl eines Mitglieds der Diözesanleitung muss unter Benennung des Antragstellers wenigstens sechs Wochen vor der DIKO der Kolpingjugend schriftlich mitgeteilt werden. Antragsteller sind die gewählten Jugendvertreter der örtlichen Kolpingsfamilien und der Bezirke, die Diözesanleitung der Kolpingjugend und das Diözesanpräsidium. Der Antrag zur Abwahl hat auf der Tagesordnung zu stehen. Vor der Abwahl besteht die Möglichkeit der Begründung und der Diskussion sowie auf Antrag der Personaldebatte.

#### § 9

(1) Für Wahlen zu Delegationen (z.B. BDKJ-DV und Bundeskonferenz der Kolpingjugend) gelten die jeweils gültigen Wahlbestimmungen der Organisationen.

(2) Sofern keine spezifischen Regelungen vorhanden sind, werden die Kandidaten auf getrennten Wahllisten geführt und en bloc sowie per Akklamation gewählt.

(3) Äußert mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der DIKO den Wunsch nach geheimer oder namentlicher Abstimmung, wird diesem Folge geleistet.

#### § 10

Die Wahlordnung tritt in Kraft nach der Annahme durch die DIKO mit der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der DIKO am 16.10.16.

